



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	04. HGB-FA / 25.07.2012 / 15:15 – 18:00 Uhr
TOP:	05 – E-DRS 27 Konzernlagebericht
Thema:	Überarbeitung E-DRS 27 Konzernlagebericht
Papier:	04_05a_HGB-FA_LB_Basis

Einführung

- 1 Im vorliegenden Dokument werden die Themen aufgezeigt, die nochmals aufgegriffen werden sollen, sowie solche, die in den letzten FA-Sitzungen nicht besprochen wurden. Ferner werden zunächst die Themen benannt, bei denen zwischen dem HGB-FA und dem IFRS-FA abweichende Positionen bestehen.

Abweichende Positionen HGB-FA / IFRS-FA

- 2 Bei nachfolgend angeführten Aspekten haben der HGB-FA und der IFRS-FA unterschiedliche Positionen bezogen:

Thema	HGB-FA	IFRS-FA
Strategieberichterstattung	keine	als Empfehlung
Definition von „außergewöhnlich hoher Unsicherheit“	Definition	keine Definition
Beispiele zum Standard	Anlage A3 streichen	beibehalten (ggf. weitere Beispiele in A3 aufnehmen)
Verweis auf GRI	streichen	beibehalten
Gesamtbild der Risikolage	keine weiterführenden Erläuterungen	weiterführende Erläuterungen
Definitionen	weitere Definitionen	keine weiteren Definitionen



- 3 Für die folgenden Aspekte wurden noch keine endgültigen Positionen festgelegt, so dass in Abhängigkeit von den noch zu treffenden Entscheidungen es zu Unterschieden in den Positionen kommen kann:

Thema	HGB-FA	IFRS-FA
Prognosehorizont	ggf. 2 Jahre	1 Jahr
Perspektive bei der Brutto-/ Nettobetrachtung von Risiken	ggf. keine Unterscheidung	Unterscheidung
Bezüge zur Wesentlichkeit in einzelnen Textziffern	ggf. streichen	beibehalten
Übereinstimmungserklärung zum IFRS PS MC	offen	offen
Übereinstimmungserklärung zum E-DRS 27	keine	Erklärung, wenn Standard Regeln enthält, die über das Gesetz hinaus gehen
Gesamtbild der Risikolage bei Instituten und Versicherungen	offen, ob bilanzielle oder aufsichtsrechtliche Größen	offen, ob bilanzielle oder aufsichtsrechtliche Größen

Anmerkungen zu den bisherigen Überarbeitungen des E-DRS 27

- 4 Im Allgemeinen wurde der Umsetzung der beschlossenen Änderungen im E-DRS 27 zugestimmt, jedoch gibt es bei einzelnen Themen noch Diskussionsbedarf. Diese wesentlichen Themen werden im Folgenden wiedergegeben.
- 5 Definitionen
- Die Verwendung von „Entscheidungsnützlichkeit“ im E-DRS 27 wird als zu „IFRS-lastig“ angesehen und sollte daher ggf. geändert werden.
 - Es gibt verschiedene Änderungsvorschläge für die Definition von „Finanzinstrumenten“.
 - Nach bisheriger Meinung sind „Kennzahl“ und „Leistungsindikator“ nicht synonym zu verwenden. Vielmehr ist „Kennzahl“ als Teilmenge von „Leistungsindikatoren“ zu verstehen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende Definitionen für die beiden Begriffe in den Standard aufzunehmen.
 - Die genaue Definition der „wirtschaftlichen Lage“ und dem zugehörigen Begriffsverständnis sollte erörtert werden. Zum einen wird der Begriff in seiner zeitlichen Perspektive unterschiedlich betrachtet: statisch (d.h. gegenwarts- und zeitpunktbezogen) vs. dynamisch (primär zukunftsbezogen). Zum anderen wird die sachliche Dimension unterschiedlich gesehen: „wirtschaftliche Lage“ gleichzusetzen mit der



„VFE-Lage“ vs. „wirtschaftliche Lage“ umfasst die VFE-Lage und noch weitere Zusatzinformationen.

- 6 Es besteht noch keine einheitliche Meinung, ob „Wesentlichkeit“ als eigener Grundsatz formuliert werden soll. Sofern „Wesentlichkeit“ als eigener Grundsatz definiert wird, ist die Reihenfolge der Grundsätze zu diskutieren.
- 7 Es wird vorgeschlagen, einen eigenen Grundsatz der „Ausgewogenheit“ zu definieren.
- 8 Die alleinige Aufnahme von „Ziele“ in Tz. 36 wird als zu unkonkret angesehen, und daher wird eine Ergänzung um eine weiterführende Konkretisierung als notwendig erachtet. Damit im Zusammenhang wird eine Anpassung der Tz. K55 als notwendig erachtet.
- 9 Für die Definition der „besonderen Umstände“ bzw. „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ in Tz. 135a gibt es Veränderungsvorschläge.
- 10 Eine Streichung des Hinweises auf das COSO-Rahmenkonzept in Tz. K141 und K173 wird unterstützt.
- 11 Es besteht Unsicherheit, ob für die Einschätzung der Veränderung von Risiken gemäß Tz. 157 nicht doch ein zeitlicher Endpunkt definiert werden müsste.
- 12 Die Darstellung der Auswirkungen von Risiken gemäß Tz. 160, insbesondere die Berücksichtigung von unterschiedlichen Perspektiven (Ertragsperspektive oder finanzwirtschaftliche Perspektive), soll noch erörtert werden.
- 13 Die Ausgestaltung der Tz. 167 über die analoge Anwendung der Regelungen für die Risikoberichterstattung auf die Chancenberichterstattung ist noch nicht endgültig geklärt.
- 14 Es wurden Vorschläge unterbreitet, wie Sicherungsbeziehungen im Rahmen von Bewertungseinheiten abgebildet werden können.
- 15 Die Behandlung der Begriffe „wesentlich“, „bedeutsam“ und „wichtig“ wird in den einzelnen Textziffern diskutiert.
- 16 Über die Verwendung des Begriffs „Beispiel“ im Text besteht noch keine einheitliche Meinung.



- 17 Im Rahmen der Darstellung des Gesamtbilds der Risikolage sollen Institute und Versicherungen die Mittel angeben, die zur Risikoabdeckung bereitstehen. Hierbei kann entweder auf bilanzielle Größen, wie Eigenkapital und bilanzielle Risikovorsorge, abgestellt oder können aufsichtsrechtliche Größen, wie Eigenmittel, verwendet werden. Vertreter von Instituten und Versicherungen haben sich im Rahmen von Befragungen für die aufsichtsrechtlichen Größen ausgesprochen.
- 18 Aufgrund der Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung ergibt sich Anpassungsbedarf am DRS 16. Eine tiefgreifende Überarbeitung des DRS 16 ist damit nicht verbunden, die jedoch aus der Umsetzung der Transparenzrichtlinie notwendig werden kann. Bei den Änderungsvorschlägen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die nach gegenwärtiger Meinung mit zwei Ausnahmen umgesetzt werden sollten. In den Tz. 50 und 52 des DRS 16 wurde die Änderung von „Unternehmen“ in „Mutterunternehmen“ vorgeschlagen. Dabei kommt es jedoch ggf. zu einer nicht intendierten Aussage, die daher nicht übernommen werden sollte.

Prognosebericht

- 19 Die Stellungnahmen enthielten bzgl. des Prognosehorizonts folgende Anmerkungen:
- 11 von 16 SN begrüßen eine Verkürzung des Prognosehorizonts, da
 - in dem komplexen und volatilen Geschäftsumfeld Prognosen über 2 Jahre zu ungenau sind, um entscheidungsnützlich zu sein;
 - international 1 Jahr üblich ist.
 - 4 SN lehnen Verkürzung mit der Begründung ab, dass
 - zukunftsgerichtete Informationen von hoher Bedeutung für die Adressaten sind; empirisch bestätigt;
 - bei Ausnutzung der Offenlegungsfrist Adressaten keine oder kaum relevante Informationen erhalten;
 - für die Unternehmenssteuerung längerfristige Prognosen eingesetzt werden;
 - bei Werthaltigkeitstests der Detailplanungszeitraum mehr als 1 Jahr beträgt.
- 20 Bzgl. der Prognosegenauigkeit gab es folgende Anmerkungen in den Stellungnahmen
- 6 von 11 SN lehnen eine Erhöhung der Prognosegenauigkeit ab, da
 - die Auslegung der Adjektive (stark, schwach, etc.) problematisch ist;
 - kein Zusatznutzen für die Adressaten entsteht;



- der Aufwand steigt.
- 5 von 11 SN begrüßen die Erhöhung der Prognosegenauigkeit, da
 - die geforderte Angaben leicht zu beschaffen sind;
 - dies mit der Unternehmenspraxis übereinstimmt;
 - die Adressaten die Unternehmensleitung besser beurteilen können.

21 Der HGB-FA hat in seiner letzten Sitzung folgende 3 Alternativen herausgearbeitet

Genauigkeit	1. Jahr		2. Jahr	
	KMO	Nicht-KMO	KMO	Nicht-KMO
1. Alternative	hoch	hoch	gering	keine
2. Alternative	hoch	hoch	gering	gering
3. Alternative	hoch	hoch	keine	keine

- hohe Genauigkeit: wie im E-DRS 27 in Tz. 130 – 133 beschrieben
- geringe Genauigkeit: noch keine endgültige Festlegung
- mögliche Alternativen für eine geringe Genauigkeit sind beispielsweise:
 - wie im E-DRS 27 in Tz. 135 – 136 beschrieben
 - Unternehmensleitung entscheidet über Prognosegenauigkeit
 - qualitative Prognosen

Frage 1:

Möchte der HGB-FA sich auf eine Alternative verständigen oder möchte der HGB-FA die Diskussion mit dem IFRS-FA in der gemeinsamen Sitzung fortsetzen?

Definitionsvorschläge der „Deutschen Kreditwirtschaft“

- 22 Die „Deutsche Kreditwirtschaft“ kritisiert die Definition des „Ausfallrisikos“ mit den genannten Unterkategorien. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Definition von:
- „Kontrahentenrisiko“: Definition ist zu weit gefasst und dadurch faktisch mit dem Kreditrisiko gleichzusetzen.
 - „Kreditrisiko“: Definition ist mit der Fokussierung auf das Darlehensgeschäft zu eng gefasst.
 - „Länderrisiko“: Dieses beeinflusst jede Unterform des Kreditrisikos.

Die Unterformen sollten nur beispielhaften Charakter haben und den Unternehmen genügend Spielraum für branchen- und unternehmensspezifische Abgrenzungen belas-



sen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeingültig, einheitlich Definition und Ordnung der einzelnen Risiken gibt.

- 23 Im DRS 5-10 Tz. 9 wurden als Unterformen des Ausfallrisikos/Adressenausfallrisikos das Kreditrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Länderrisiko und das Anteilseignerrisiko genannt.

Frage 2:

- a) Möchte der HGB-FA die im E-DRS 27 gewählte Ordnung der einzelnen Risiken beibehalten oder möchte der HGB-FA die Regelung aus DRS 5-10 fortführen?
b) Sollen die bestehenden Definitionen der einzelnen Risiken verändert werden?

- 24 Die „Deutsche Kreditwirtschaft“ schlägt vor, das „Beteiligungsrisiko“ als eigene Risikokategorie zu behandeln, d.h. unabhängig vom „Kreditrisiko“.
- 25 Das „Beteiligungsrisiko“ wird im E-DRS 27 nur in der Tz. A1.3. erwähnt. Dort wird es als ein Beispiel für eine weitere Risikokategorie genannt. Aufgrund der gegenwärtigen Streichung des letzten Satzes in Tz. A1.3. wird das „Beteiligungsrisiko“ im Standard nicht mehr explizit erwähnt. Im DRS 5-10 wurde das „Beteiligungsrisiko“ noch als „Anteilseignerrisiko“ bezeichnet.

Frage 3:

Möchte der HGB-FA explizite Angaben zum Beteiligungsrisiko vorschreiben, z.B. durch die Aufnahme als eigene Risikokategorie?

- 26 In Bezug auf das „operationelle Risiko“ bemängelt die „Deutsche Kreditwirtschaft“, dass das menschliche Verhalten nicht ausreichend berücksichtigt wird. Daher sollte das „operationelle Risiko“ beispielsweise definiert werden als das Risiko von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagement Schwächen oder externe Ereignisse sowie die durch Rechtsrisiken hervorgerufen werden können.

Frage 4:

Möchte der HGB-FA die Definition des „operationellen Risikos“ ändern?



- 27 Die „Deutsche Kreditwirtschaft“ schlägt eine engere Definition des „Liquiditätsrisikos“ vor. Die Definition könnte wie folgt lauten: „Risiko, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder nur zu überhöhten Kosten beschafft werden können.“

Frage 5:

Möchte der HGB-FA die Definition des „Liquiditätsrisikos“ ändern?

- 28 Die „Deutsche Kreditwirtschaft“ merkt an, dass die Definition des „Risikomanagementsystems“ keine klare Trennung vom internen Kontrollsystem erlaubt, welches gleichrangig neben dem Risikomanagementsystem steht. Ferner sollte in die Definition des „Risikomanagementsystems“ aufgenommen werden, dass „die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken die wesentlichen Bestandteile des Risikomanagementsystems darstellen“.
- 29 Gemäß § 25a Abs. 1 KWG ist das interne Kontrollsystem ein Bestandteil des Risikomanagementsystems.

Frage 6:

Möchte der HGB-FA die Definition des „Risikomanagementsystems“ ändern?

- 30 Aufgrund der Bedeutung sollte das „Geschäftsrisiko“ in die Angabepflichten aufgenommen werden.

Frage 7:

Möchte der HGB-FA Angaben zum „Geschäftsrisiko“ verpflichtend vorschreiben?

Segmentbezogene Angaben

- 31 Zu folgenden Sachverhalten werden segmentbezogene Angaben verlangt:
- Tz. K44: Steuerungssystem des Konzerns
 - Tz. 78: Angaben zur Ertragslage
 - Tz. 93: Angaben zu Investitionen
 - Tz. 153: Angaben zu Risiken
 - Tz. 164: Ordnung bzw. Kategorisierung von Risiken kann segmentspezifisch erfolgen

**Frage 8:**

- a) Möchte der HGB-FA für weitere Sachverhalte segmentbezogene Angaben verlangen?
- b) Möchte der HGB-FA weniger segmentbezogene Angaben verlangen? Wenn ja, welche segmentbezogenen Angaben sollen entfallen?

Verwendung von Kennzahl / Leistungsindikator

- 32 Der Begriff „Kennzahl“ wird verwendet in den Textziffern: 31, K43, K44, K45, 112, K114, 130, 132, 136, 155, 185.
- 33 Der Begriff „Leistungsindikator“ wird verwendet in den Textziffern: 53, 103–113, 115, 128, 135.

Frage 9:

Möchte der HGB-FA die Verwendung der Begriffe in einzelnen Textziffern ändern?

Weitere Anmerkungen

- 34 Diskussion der Anmerkungen zum E-DRS 27 zu einzelnen Textziffern, die in der Anlage 1 wiedergegeben werden und noch nicht erörtert wurden (Tz. 33/34, 166 und ab Tz. 150).

Anmerkungen in Stellungnahmen zu einzelnen Textziffern

Textziffer	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	- in Tz.1 ergänzen, dass weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Lagebericht (LB) unberührt bleiben
3	- Streichung des Ablegens von Rechenschaft, da dies nicht unmittelbar aus Gesetzestext ableitbar ist
12	- Warum wurde der erste Satz in Tz. 12 im Indikativ formuliert und nicht als Anforderung wie sonst? - klarstellen, dass Angabe in LB zu bevorzugen ist und Verweis auf andere Berichte nur in den im Gesetz oder Standard explizit genannten Fällen erlaubt ist - Widerspruch zwischen Aussage in Tz. 12, dass Lagebericht sämtliche Informationen vermittelt, und dem Fakt, dass manche Angaben nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen erfolgen müssen - Streichung letzter Satz; aufgrund des Grundsatzes der Bilanzklarheit wird Qualität der Berichterstattung nicht gemindert
15	- ist inkorrekt, da Lagebericht zusammen mit Abschluss ein Verständnis von der Lage des Konzerns vermitteln muss
27	- Angabepflicht von Vorjahreszahlen im LB wird verneint → Anpassung von Vorjahreszahlen kann nicht erfolgen
29	- nach Tz. 29 wird Prognose nach „neuer“ Segmentierung verlangt. Dies steht anscheinend im Widerspruch zu Tz. 134, die nur Segmentangaben verlangt, wenn die Entwicklung des Segments von der des Konzerns abweicht
33, 34	- sind überflüssig, da sich die Tatsachen schon aus Tz. 12 und 13 ergeben bzw. eine Selbstverständlichkeit sind - deutlicher formulieren, dass die Intensität der Berichterstattung von Größe und Komplexität des Konzerns beeinflusst wird und nicht das Weglassen von Informationen gemeint ist - klarstellen, dass „Komplexität“ eine größere Bedeutung hat als „Größe“
39	- ergänzen um „Nachhaltigkeitsorientierung“
47	- eine quantitative Angabepflicht besteht nicht, da diese in § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB bzw. IAS 38 geregelt ist
47, 48	- aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Verknüpfung von „Faktoreinsatz“ und „Ergebnisse der F&E-Aktivitäten“ sowie Angabe der finanziellen Bedeutung von Patenten, Lizenzen und Produktentwicklungen

52	<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen in der inhaltlichen Abfolge: <ul style="list-style-type: none"> • nach Überschrift „Wirtschaftsbericht“ sollte Überschrift „Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen“ folgen • dann die Tz. 52, 58 – 60 • dann Überschrift „Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage“ • dann Tz. 61 – 64 mit Streichung der Überschriften „Geschäftsverlauf“ und „Lage“ sowie der Tz. 54 • dann Tz. K55, 56, 57, 53 und 103 – 115
55	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Erreichung der strategischen Ziele sind nicht zweckgemäß - unklar, was der Vergleichszeitpunkt ist und ob Mess- oder Steuerungsgrößen angegeben werden müssen - Messbarkeit der Erreichung der strategischen Ziele ist komplex, da Strategie ständig angepasst wird → Feststellung der Zielerreichung wird schwierig
57	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzen der Gesamtaussage ist zweifelhaft; zumal Maßstab zur Beurteilung von „ungünstig“/„günstig“ fraglich ist sowie, wie die Teillagen der VFE-Lage zusammenzufassen sind
59	<ul style="list-style-type: none"> - unklar, ob es Beispiele sind oder Mindestanforderungen - die Marktstellung eines global agierenden und stark diversifizierten Unternehmens ist kaum im Rahmen des Lageberichts darstellbar - ergänzen um „...die Wettbewerbssituation, die Umweltrelevanz ...“
61, 62	<ul style="list-style-type: none"> - die Zwischenüberschrift „Geschäftsverlauf“ und die Trennung der Tz. 61 und 62 von der Ertragslage erschließt sich nicht
62	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzen der Aufzählung um „Veränderungen in der öffentlichen Meinung zu Umwelt- und Sozialfragen (s. Atomkraft)“
67	<ul style="list-style-type: none"> - aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Berichtsanforderung nach der Darstellung der Bedeutungsrangfolge
75	<ul style="list-style-type: none"> - Annahme, dass die Darstellung und Analyse auf wesentliche GuV-Posten beschränkt ist
76	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzen um „e) Rohstoff- und Energiekosten, inklusive Emissionskosten sowie Kosten von Umweltauflagen und deren erwartete Entwicklung (z.B. seitens der EU),“
K86	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe des Ratings ist vor dem Hintergrund der Kritik an den Ratingagenturen in der Wirtschafts- und Finanzkrise nicht zweckmäßig
88	<ul style="list-style-type: none"> - an Stelle von „wirtschaftlicher Lage“ den Begriff „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ verwenden

89 – 93	- die Beschränkung von „Investitionen“ auf Investitionen in Sachanlagen, bilanziertes immaterielles Vermögen, Beteiligungen und sonstige Finanzinvestitionen ist zu eng gefasst, da so insbesondere die Investitionen in Tochterunternehmen (die qua Konsolidierung nicht mehr als Beteiligungen oder sonstige Finanzinvestitionen in der Bilanz erscheinen) nicht erfasst werden → die Definition von „Investitionen“ weiter fassen; entweder ganz offen , d.h. Tz. 90 streichen, oder auf die Kapitalflussrechnung verweisen, da so Einklang zwischen Lagebericht und anderen Abschlussbestandteilen entsteht
91, 92	- die Verbindung von Investitionsmaßnahmen und Finanzierung ist nur bei Projektfinanzierungen möglich → sollte hinterfragt werden
94	- in Tz. 94 wird keine Beurteilung verlangt, wie es z.B. in Tz. 101 verlangt wird
99	- die Anforderung geht über die gesetzliche Anforderung hinaus
109	- ergänzen um „soziale Belange (Ausgestaltung der Lieferantenbeziehungen, soziale Akzeptanz des Unternehmens, Einhaltung von Gesetzen und freiwilligen Kodices - Compliance etc.)“
110	- Verzicht auf die Beschränkungen (nur quantitative Angaben, nur bei Vorliegen von Indikatoren zur internen Steuerung, nur bei Kapitalmarktorientierung) für die Berichtspflichten über Leistungsindikatoren in Bezug auf die Nachhaltigkeit - ergänzen um „...herangezogen werden oder sofern sie im Interesse des Gemeinwohls von Bedeutung sind und sie die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen. Sofern quantitative Angaben nicht möglich sind, sollten qualitative Angaben erfolgen (z.B. zu umweltbezogenen Neutralisierungs- oder Kompensationsmaßnahmen).“
112	- Verweis auf EMAS III aufnehmen
113	- Verzicht auf die Beschränkungen (nur quantitative Angaben, nur bei Vorliegen von Indikatoren zur internen Steuerung, nur bei Kapitalmarktorientierung) für die Berichtspflichten über Leistungsindikatoren in Bezug auf die Nachhaltigkeit
K114	- ersetzen „kann“ durch „soll“
116	- in Tz. 116 als Auslösemoment „wesentliche Vorgänge“ benennen und nicht „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ → dann kann Tz. 117 entfallen - sonst stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von beiden Begriffen, nach deren definitorischem Unterschied sowie nach dem Zusatznutzen der getroffenen Aussage - Aufnahme einer Negativerklärung für die Nachtragsberichterstattung (wie in DRS 15.81) aufgrund des GS der Klarheit und Übersichtlich-

	keit
122	- der zweite Satz der Tz. 122 wiederholt Tz. 4 → daher Satz streichen
123	- die geforderte Identität der Annahmen ist nicht umsetzbar, da bei Annahmen für Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36.33(b) Mittelflüsse aus künftigen Restrukturierungsmaßnahmen u.ä. nicht berücksichtigt werden dürfen, diese jedoch in die Prognose einfließen
128	- es wird vermutet, dass sich der zweite Satz der Tz. 128 inhaltlich auf die Stetigkeit der Berechnungsmethodik bezieht; dies kommt in dem Satz nicht deutlich zum Ausdruck
129	- ergänzen um „...zu legen. Sofern längerfristige Prognosen erforderlich werden (z.B. absehbare EU-Gesetzgebung, Klimawandel, Rohstoffknappheit) ist der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, (ist) anzugeben.“
134	- Einschränkung: „wenn Segmentberichterstattung vorliegt“ ist nicht enthalten → beabsichtigt?
K140, K143, K145, K147	- können ersatzlos gestrichen werden, ohne dabei den Qualitätsstandard des Standards zu vermindern
K142	- „wahrgenommen“ durch „eingegangen“ ersetzen
149	- bis auf den letzten Satz Tz. 149 streichen
150	- bestandsgefährdende Risiken nicht nur als solche bezeichnen, sondern auch eine Beziehung zur Fortführungsprämisse herstellen
151, 152	- aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Darstellung der Risiken nach finanzieller Bedeutung und Eintrittswahrscheinlichkeiten, da Wettbewerber ungerechtfertigten Nutzen ziehen können
157	- § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB zielt auf Vorgänge von besonderer Bedeutung ab → Wortlaut von Tz. 157 sollte stärker an Gesetzestext angelehnt werden, damit dies auch deutlich wird
158	- Was wird als adäquater Zeithorizont für Beurteilung der Chancen und Risiken angesehen?
164	- die Bedeutung der Risiken schwankt im Zeitablauf, sodass die Berichtsstetigkeit bei der Ordnung der Risiken in eine Rangfolge durchbrochen wird → statt Rangfolge könnte Charakter der Risiken als Sortierkriterium verwendet werden: Finanzwirtschaftliche Risiken (Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko) und Leistungswirtschaftliche Risiken (operationelles Risiko, Geschäftsrisiko)

K169 ff.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen in Tz. K169 ff. sind im Vergleich zur Bedeutung im § 315 HGB überdimensioniert; IKS/RMS bezogen auf den KRL-Prozess ist faktisch ein Bestandteil des Managements operationeller Risiken; es besteht ein Missverhältnis zu anderen operationellen Risiken, für die nicht solche umfangreichen Angabepflichten bestehen - im Sinne der Klarheit: Eingliederung in die generellen risikobezogenen Angabepflichten (Tz. 137-166)
K175	<ul style="list-style-type: none"> - die in Tz. K175 geforderte Aussage zu Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des IKS steht im Widerspruch zu Tz. 179, nach der keine Ausführungen zur Effektivität und Effizienz getroffen werden müssen
K176	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzen der Aufzählung um „Richtlinien für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten und –indikatoren in die“
181	<ul style="list-style-type: none"> - streichen, da Berichterstattung über Finanzinstrumente separat erfolgen sollte (so auch vom Gesetzgeber intendiert)
K196	<ul style="list-style-type: none"> - momentane Regelung ist überzogen; nur Stimmbindungsverträge angeben, bei denen der Konzern Partei ist
K198	<ul style="list-style-type: none"> - klarstellen, dass nur Beteiligungen, die dem Konzern direkt angezeigt wurden, eine Berichtspflicht auslösen und nicht die Erkenntnis aus dem Aktienregister, da bei Namensaktien Banken mit großen Beständen auftauchen und eine Angabe dazu keinen Mehrwert schafft - klarstellen, dass Angabepflicht sich nicht auf Finanzinstrumente i.S.d. §§ 25, 25a WpHG erstreckt
K206	<ul style="list-style-type: none"> - problematisch, dass alle Mitarbeiteraktionärsvereine, die eine Ausübung von Stimmrechtvollmachten anbieten, anzugeben sind, da dies weder zielführend ist noch Transparenz schafft → in Tz. K206 sollte allein das Halten von Aktien verschiedener Arbeitnehmer in gemeinsamer Berechtigung genannt werden und deutlich gemacht werden, dass der Begriff „Stimmrechtskontrolle“ eng zu verstehen ist
K210	<ul style="list-style-type: none"> - der zweite Satz ist zu weitgehend, eine detaillierte Beschreibung der Ermächtigungen würde den Berichtsumfang sprengen → in Tz. 211 sollte klargestellt werden, dass Verweis auf Anhang und/oder dass die komprimierte Wiedergabe des Umfangs und der Zweckrichtung ausreicht
K214, K216	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenzählung aller Vereinbarungen mit Kontrollwechselbedingungen ist zu weitgehend, da so nicht handhabbarer Prüfungsaufwand und Formalismus entsteht - die Angabe der „möglichen wirtschaftlichen Folgen“ geht über Gesetzestext hinaus und sollte gestrichen werden; Angabe des „wesentlichen Inhalts“ reicht aus, da sich der Adressat selber ein Bild machen kann; ferner sollte klargestellt werden, dass die wirtschaftlichen Folgen bei Eintritt der Bedingung des Kontrollwechsels darzustellen sind
K219	<ul style="list-style-type: none"> - klarstellen, dass es nur um Entschädigungsvereinbarungen im Hinblick auf die potentielle Übernahme des MU geht

K227	- erzeugt den Eindruck, dass der Verweis auf die Veröffentlichung im Internet auch in den Konzernlagebericht aufzunehmen ist, was als nicht zutreffend und konsequent erachtet wird; klarer formulieren, ob Verweis im Lagebericht und im Konzernlagebericht enthalten sein muss
K228	- Wiedergabe des Gesetzestextes sollte vollständig sein, ansonsten entsteht der Eindruck, die Verkürzung hat eine Bedeutung
K229	- Tz. K229 sollte so formuliert werden, dass klar wird, dass in der Erklärung zur Unternehmensführung auch die am Bilanzstichtag gültige Entsprechenserklärung abzudrucken ist
K230	- ergänzen, an welche Richtlinien zur Nachhaltigkeit im Kontext der Unternehmensführung gedacht wird, da Formulierung in Tz. K230 z.T. inhaltlich von der Gesetzesbegründung abweicht
K231	- die geforderten Angaben sind hinsichtlich Breite und Tiefe nicht konkret genug; der Verweis kann nicht genutzt werden, wenn die geforderten Angaben erst nach Aufstellung des LB verabschiedet und in anderen Medien (z.B. Bericht des Aufsichtsrats) publiziert werden
K236	- aufnehmen: „... im Konzernlagebericht, <i>der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, ...</i> “
A1.2.	- klarstellen, ob ein Wahlrecht für die Angaben über geplante Änderungen im RMS (zuvor in DRS 5-10 Tz. 20 enthalten) beabsichtigt ist. Wenn nicht, sollten entsprechende Beispiele im Standard aufgenommen werden.
A1.3.	- Aufnahme der operationellen Risiken in die Tz. A1.3, da in den MaRisk (BA) diese Risiken als wesentlich eingeordnet werden (auch wenn lt. Tz. 148 und 151 über wesentliche Risiken zu berichten ist) - ergänzen der Aufzählung um „Operationelle Risiken, insbesondere Umwelt- und Sozialrisiken“
A1.8. a)	- Streichung von „... - unter der Angabe, wie diese ermittelt wurden-, ...“, da diese Angabe bereits durch Tz. A1.8 b) verlangt wird
A1.13.	- das Refinanzierungsrisiko betrifft die im Wirtschaftsbericht darzustellende Liquiditätslage, daher dort einordnen
A1.19 (neu)	- Einfügung eines Abschnitts zu Umwelt- und Sozialrisiken, etwa mit folgendem Text: „Bei der Darstellung der Umwelt- und Sozialrisiken sind die folgenden Risikoarten in der Risikoberichterstattung gesondert zu behandeln, insbesondere wenn sich hieraus wiederum Haftungs-, Kosten- oder Reputationsrisiken für das Unternehmen ableiten (z.B. bei Finanzierung von Staudämmen, Pipelines, Tankern, Ölplattformen). Der Umfang der Finanzierungen von Unternehmen und Projekten, von denen Umwelt- und Sozialrisiken ausgehen können, ist offen zu legen. Gesondert zu behandeln sind a) Risiken aus Emissionen (gasförmig, flüssig, fest, Lärm), b) Risiken für die Belastung von Luft, Wasser, Boden, Flora, Fauna, Habitat, für Biodiversität sowie besonders schützenswerte Regionen, c) Risiken für die Lebensqualität regional betroffener Bevölkerung.“

	Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.“
A2.2.	- in Tz. A2.2 sollte noch aufgenommen werden, dass die Zusammenhänge innerhalb der Risikokette, z.B. zw. Risiko des Ausfalls eines Rückversicherers und versicherungstechnischen Risiken sowie zw. versicherungstechnischen Risiken und Kapitalanlagerisiken (Zinsgarantierisiken) darzustellen sind
A2.3.	- Aufnahme der operationellen Risiken in die Tz. A2.3, da in den MaRisk (VA) diese Risiken als wesentlich eingeordnet werden (auch wenn lt. Tz. 148 und 151 über wesentliche Risiken zu berichten ist)
A2.14	- Präzisierung der Szenarien durch Vorgabe von Werten, wie in DRS 5-20 Tz. 31 - andere Auffassung: fehlende Präzisierung der Szenarien durch Vorgabe von Werten (wie in DRS 5-20 Tz. 31) ist gut, vermindert zwar die Vergleichbarkeit aber aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der aus Solvency II resultierenden Anforderungen ist dieses Vorgehen begrüßenswert, zumal die Einheitlichkeit durch die aufsichtsrechtliche Berichterstattung wieder hergestellt wird
sonstige	- Entwurf wurde mit Fokus auf kapitalmarktorientierte MU erstellt → für mittelständische MU ist der Entwurf nicht angemessen - den Standard verkürzen und stärker prinzipienorientiert ausgestalten - Klarstellung der Berichterstattung über nicht fortgeführte Aktivitäten im LB → Management sollte Entscheidung über die Darstellungsform überlassen werden - Erstanwendung des Standards für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2013 - zusammenhängende Themen sollten in einem Artikel zusammen gefasst werden, mit Absätzen und Nummern, da die fortlaufende Nummerierung nicht der handelsrechtlichen Tradition entspricht - Aufnahme der in DRS 17 geregelten Vorschriften zur Organvergütung, die den Lagebericht betreffen, in den E-DRS 27 - Angabeverpflichtung „sofern entscheidungsnützlich“ ist nicht operational, da im Zweifelsfall jede Information dieses Kriterium erfüllt - kritisch, wenn der Detaillierungsgrad über wettbewerbsrelevante Daten erhöht wird, wie z.B. bei der F&E-Berichterstattung - im Gesetz wird von „erläutern“ gesprochen; warum nicht im Standard?

sonstige Anmerkungen

- in Tz. 52 soll auf die gesamtwirtschaftliche und branchenbezogenen Rahmenbedingungen eingegangen werden – in Tz. 58 sind diese nur darzustellen, wenn „für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage erforderlich“
- Wie soll mit „aufgegebenen Geschäftsbereichen“ und deren Berücksichtigung im Lagebericht umgegangen werden?
-

zusätzliche Anmerkung aus der Literatur

- Forderung, dass Konzernlagebericht und Konzernabschluss im Einklang stehen (E-DRS 27.4) kann zu Widerspruch führen, da im Lagebericht aus Sicht der Konzernleitung berichtet wird, im Abschluss aber ein Fair Value angesetzt wird, der aus Sicht eines Marktteilnehmers ermittelt wird